

Dietrich Conrad

## Schlüsselbegriffe in Gandhis Grundrechtsverständnis



Geboren 1932 in Heidelberg. Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen, Freiburg, Heidelberg. Promotion mit einer Schrift über „Freiheitsrechte und Arbeitsverfassung“ 1963. Studienaufenthalt an der University of Michigan Law School 1956-57, daselbst Master in Comparative Law. Seit 1963 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Südasieninstitut der Universität Heidelberg, Aufbau und Vertretung der Fachrichtung Rechtswissenschaft für südasiatische Länder. Mehrere Aufenthalte in der Forschungsregion, 1978-79 Gastprofessor an der Universität in Delhi (Comparative Constitutional Law). Daneben ständig als freier Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg. Adresse: Südasieninstitut der Universität Heidelberg, Im Neuenheimer Feld 330, D-6900 Heidelberg.

Der Plan, mit dem ich nach Berlin kam, war die Wiederaufnahme und Weiterführung einer umfangreichen, vor längerer Zeit begonnenen, dann über drängenden Tagesarbeiten liegengebliebenen Untersuchung staatstheoretischer Grundanschauungen Gandhis. Des näheren geht es darin um Gandhis Auffassungen von Menschenrechten und -pflichten und um die Stellung des von ihm proklamierten „Rechtes“ auf zivilen Ungehorsam in diesem Ideenkreis als Beitrag zu einer heutigen, universalen Verfassungslehre. Zum Inhalt und Sinn einer solchen Untersuchung gibt der im Aufsatzteil dieses Jahrbuches abgedruckte Essay nähere Auskunft. Zur Arbeitsweise ist hier eine erläuternde Bemerkung am Platze:

Gandhi war kein eigentlich theoretischer Schriftsteller und hat außerordentlich wenig an systematisch zusammenhängenden Darstellungen seiner Gedanken hinterlassen, andererseits aber eine erdrückende Menge von Gelegenheitsschriften: Memoranden, Reden, Zeitungsaufsätze und eine ausgebreitete Korrespondenz. Diese Schriften sind Zeugnisse einer von ihm zeitlebens als Teil seiner politischen Tätigkeit öffentlich unterhaltenen politisch-moralischen Dauerreflexion, in welcher er anhand von Tagesfragen, meist in unmittelbar praktischer Absicht, seine

Vorstellungen entwickelte und verbreitete. Die vom indischen Staat patronisierte Gesamtausgabe der von ihm hinterlassenen Texte liegt nunmehr mit 90 Bänden (vorläufig) abgeschlossen vor. An dieser Stelle sei der Bibliothek des Wissenschaftskollegs gedankt, die mir ermöglichte, diese 90 Bände während meines ganzen Aufenthaltes griffbereit bei mir zu haben — für diese Arbeit eine fast unerläßliche Voraussetzung. Denn es kommt nun darauf an, aus der verwirrenden Menge thematisch weit gestreuter Äußerungen, kreuz und quer durch die rein chronologisch geordneten Materialien, ein möglichst kohärentes Bild von Gandhis Auffassungen herauszuarbeiten. Der jeweilige historische und politische Zusammenhang muß selbstverständlich — bei der pragmatischen Absicht der meisten Texte — bedacht sein, aber zugleich im Interesse der systematischen Fragestellung in den Hintergrund gerückt werden. Die damit verbundene Abstraktion wirft im Einzelfall manches Problem auf.

Die für ein systematisches Vorgehen grundlegende Annahme einer tatsächlich gegebenen Kohärenz und relativen Konstanz wesentlicher Grundsätze und Leitideen — an sich keine Selbstverständlichkeit bei dem an dramatischen äußeren Wendungen reichen Leben und dem stark situationsbezogenen Rasonnement Gandhis — hatte sich im bisherigen Verlauf der Arbeit schon hinreichend bewährt. Über eine Einschränkung der rein synchronen Darstellbarkeit sogleich. Bestätigt hatte sich im übrigen auch die Interpretierfähigkeit der Texte, d. h. die Möglichkeit eines Genau-Nehmens der oft betont schlichten Formulierungen, deren Subtilität und Treffsicherheit von unserem heutigen intellektuellen Ausdrucksstil her leicht zu unterschätzen sind. Die nach dem Gesagten zu erratende Mühseligkeit der Interpretation wird immer wieder durch unvermutete Ergiebigkeit der Texte belohnt.

Von der Arbeit lagen bereits vor ein umfangreiches Kapitel über politische Grundbegriffe Gandhis, insbesondere die von ihm postulierte Verbindung von Politik und Religion im Zeichen der Gewaltlosigkeit, sowie eine teilweise entworfene Darstellung seiner Positionen zu einzelnen Grundrechten. Diesen Teil vornehmlich hoffte ich abschließen zu können. Das Ziel ließ sich jedoch nicht ganz erreichen, einmal weil Teile des alten Manuskriptes im Lichte neuerer Literatur und Textbefunde überarbeitungsbedürftig geworden waren, zum anderen, weil Teilaspekte sich als umfänglicher herausstellten als angenommen. Die Arbeit in Berlin konzentrierte sich hauptsächlich auf drei solcher Aspekte: 1. Die systematische Behandlung mußte an einem einzigen, allerdings zentralen Punkte biographisch aufgebrochen werden. In der Frage der menschenrechtlichen Gleichheit wird man beim Verfolgen von Gandhis Lebensstationen Zeuge einer spannungsreichen Entwicklung, die interessanterweise von so etwas wie einer Gegenposition ausgeht: einem

Standpunkt kulturellen, nationalistischen und zivilisatorischen Elitestolzes, der wohl unmittelbar durch die ersten demütigenden Erfahrungen in Südafrika provoziert ist. Von da führt die Entwicklung, schon in der südafrikanischen Zeit Gandhis, zu einer Art menschenrechtlichen Durchbruchs, und zwar von zwei zunächst ganz heterogenen Ansatzpunkten her: einmal der kritischen Reflexion über Funktion und Verteilung körperlicher („niederer“) Arbeit im Gesellschaftsaufbau; zum anderen der unmittelbaren Erfahrung naturwüchsiger menschlicher Gleichheit im Kampf von Menschen gegen Menschen, radikal im gewaltlosen Kampf. Die beiden großen Emanzipationsthemen Gandhis, Emanzipation der sogenannten Unberührbaren und Frauenemanzipation, schließen hier an. Die Rekonstruktion dieser Umwandlung der Ausgangsposition führt direkt in die Genese und das systematische Zentrum von Gandhis menschenrechtlichen Vorstellungen hinein und gibt den Schlüssel zum Verständnis der späteren Auseinandersetzung mit dem Kastensystem.

2. Die somit veranlaßte vertiefte Beschäftigung mit Gandhis formativen Jahren in Südafrika bedingte ein Durcharbeiten neuerer historischer Untersuchungen zu dieser Phase, die sich zum Teil sehr kritisch zu dem von Gandhi selbst rückblickend in seinen autobiographischen Schriften gezeichneten, harmonisierenden Bild und zu der ihm meist blindlings folgenden biographischen Literatur stellen. Gegenüber hagiographischen Tendenzen dieser Literatur zweifellos im Recht, schießt die Kritik, wie eine erneute Durcharbeitung der Quellen ergab, im Entlarvungseifer insofern über das Ziel hinaus, als darin Gandhis Aktivitäten in dieser Phase wesentlich als anwaltliche Interessenvertretung einer kleinen wohlhabenden Händlerschicht dargestellt werden und seine Entwicklung zum politischen Massenführer als kontingentes Nebenresultat erscheint. Die hier zutage tretende, auch sonst zu beobachtende Verkennung seiner von Anfang an umfassenden Konzeption politischen Handelns gab Anlaß, eine schon im Zusammenhang mit dem Gewaltproblem begonnene Studie zum „Begriff des Politischen“ in der durch Gandhi veränderten Perspektive auszuarbeiten. Diese Studie war Gegenstand meines Kolloquiumsvortrages und ist inzwischen zu einer selbständigen Abhandlung erweitert worden.

Wie der an Carl Schmitts berühmte Schrift angelehnte Titel erkennen läßt, geht es darin um die Auseinandersetzung mit einer in der deutschen Tradition vornehmlich durch die Namen Carl Schmitt und Max Weber bezeichneten Denkweise, welche die Definition des Politischen vom Extremfall des gewaltsamen Konfliktaustrages her gewinnen will. Diese Vorstellung wäre, von Gandhi her gesehen, gewissermaßen vom Kopf auf die Füße zu stellen, indem man statt von der im gewaltsamen Gruppenkonflikt schon vorausgesetzten politischen Einheit (dem politischen

Verband) von dem sie konstituierenden macht- und repräsentationsorientierten Handlungstyp ausgeht. In der so eröffneten weiteren Perspektive kann auch die Alternative eines gewaltlosen Konfliktaustrages als *ultima ratio* echter Politik begriffen werden. Hierin antithetisch zu Max Weber und Carl Schmitt, führt die Abhandlung andererseits deren Linie fort, nach einer menschlichen Universalkategorie des Politischen zu fragen. Damit setzt sie sich von klassizistischen Tendenzen insbesondere Hannah Arendts und Dolf Sternbergers ab, das Politische im Rückgang auf einen Idealtyp der griechischen Polis, eigentlich ihrer Innen„politik“, zu bestimmen.

3. Dergleichen konzeptionelle Querschnitte sind gewiß Weiterungen, aber vom Gegenstand herausgeforderte Weiterungen des Gandhi-Themas. Denn dieses ist ja nicht Gandhi als orientalische Kuriosität, sondern: als Exponent der inter-kulturellen Horizontverschmelzung unserer Epoche. Bei der Gemengelage der Traditionen sind, sofern man legitime Universalisierung von bloßer Äquivokation und Phrase unterscheiden will, immer wieder die eigenen, unkritisch extrapolierten Begriffe zu analysieren. Dies zur Erklärung eines weiteren Exkurses, der meine Aufmerksamkeit eine gewisse Zeit beansprucht hat. Die Darstellung der eigentumskritischen Position Gandhis im Verhältnis zur okzidentalen Tradition des sogenannten Besitzindividualismus forderte dazu heraus, bei John Locke als dem klassischen Vertreter dieser Vorstellung die Rolle des Ausdrucks „property“ im Freiheitsbegriff wie zugleich in der Identitätskonstitution der Person zu untersuchen. Sie belegt die in der westlichen Ideologie einflußreiche Vorstellung der Person als des Eigenen.

Von hier aus ist die fundamental gegensätzliche Auffassung Gandhis näher zu bestimmen. Ähnlich wie bei Locke gelangt man dabei über den Bereich des Eigentumsrechtes hinaus zum Kern der grundrechtlichen Vorstellung, der bei Gandhi nicht Freiheit heißt, sondern Selbstbestimmung (*swaraj*). Die Arbeit hat sich an dieser Stelle als besonders schwierig erwiesen, weil gerade hier in Gandhis Sprachgebrauch westliche und traditionell indische Einflüsse durcheinandergehen und zudem agitatorische Zwecke gelegentlich einer theoretisch trennscharfen Begriffsbildung hinderlich werden. Man kommt damit in den für jeden Interpreten gefährlichen Grenzbereich, wo man sich um die Erhellung des Implizierten oder unausdrücklich Vorausgesetzten bemühen muß, ohne einer eigenen Konstruktion zu verfallen.

Was ergibt sich von hier aus für die künftige Arbeit? Als schlichte Hauptaufgabe naturgemäß die weitere Durchführung der Arbeit von dem in wichtigen Punkten gewonnenen sicheren Boden aus, d. h. zunächst die mit dem Begriff der Selbstbestimmung zusammenhängende

Pflichtlehre und, darin angelegt, die Rolle gewaltlosen Widerstandes (*satyagraha*) als doppelseitig, kommunikativ wirkender Sanktion. Deren politischer Sinn zeichnet sich jetzt deutlicher ab.

Außerdem haben sich, als Ableger, zwei kleinere Vorhaben ergeben: (a) die Untersuchung zu Lockes „property“-Begriff soll aus ihrer vorläufigen Fixierung in einer Reihe von überdimensionierten und zugleich überkondensierten Anmerkungen erlöst und als eigener Aufsatz lesbar präsentiert werden;

(b) aus der Untersuchung zum Begriff des Politischen ergeben sich Konsequenzen für das Merkmal der „politischen Verfolgung“ im deutschen Asylrecht. Sie sollen als Diskussionsbeitrag zu der m. E. in diesem Punkte unbefriedigenden Rechtsprechung ausgearbeitet werden.